

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 221 - 222

Die im Laufe der Voruntersuchung aus einem Gutachten Sachverständiger sich ergebende Verbrechenseigenschaft einer That bleibt für die Frage der Zuständigkeit auch dann maßgebend, wenn durch eine weitere Erhebung während der Voruntersuchung diese Qualität wieder zweifelhaft wird

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



## Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Kompetenzkonflikte unter Gerichten betr.

### CLXVI.

Die im Laufe der Voruntersuchung aus einem Gutachten Sachverständiger sich ergebende Verbrechenseigenschaft einer That bleibt für die Frage der Zuständigkeit auch dann maßgebend, wenn durch eine weitere Erhebung während der Voruntersuchung diese Qualität wieder zweifelhaft wird.

In der Sache gegen Justinus Forster, Bauernknecht von Reichertshofen, wegen Körperverletzung u. s. a. hatte sich durch abweichende Gutachten des Medizinalkomites München und des Obermedizinalausschusses über die Folgen der Körperverletzung ein Kompetenzkonflikt zwischen den k. Bezirksgerichten Michach und Donauwörth ergeben, bei dessen Entscheidung sich der oberste Gerichtshof für die Zuständigkeit des k. Bezirksgerichtes Michach aussprach.

Das oberstrichterliche Erkenntniß ist auf die Erwägungen gegründet:

a) daß Justinus Forster sich dringend verdächtig gemacht hat:

1) in der Nacht auf den 3. Juni v. J. den Zimmergesellen Ignaz Brigelmaier zu Oberpeiching im Sprengel des k. Bezirksgerichtes Michach durch einen Schlag mit einem Prügel am rechten Arme beschädigt,

2) am 6. September Abends im Orte Reichertshofen — zum k. Bezirksgerichte Donauwörth gehörig — den ledigen Michael Wohlfahrt von dort wegen



einer gegen ihn, Forster, abgelegten gerichtlichen Zeugschaft körperlich mißhandelt,

3) in den Tagen des 9.—11. September zum Nachtheile des Zimmergesellen Modelmaier zu Neuburg einen Betrug verübt zu haben;

b) daß diese Reate ad 2 und 3 als Vergehen sich charakterisiren, und daß Anfangs auch der Reat ad 1 als ein Vergehen behandelt worden ist, so daß für sämtliche Delikte die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters zu Donauwörth, welcher mit der Ladung des Verdächtigen am 21. September 1863 vorgegangen war, allerdings gegeben erschien;

c) ferner jedoch, daß die dem Ignaz Brigelmaier zugesügte Körperverletzung nach einem noch im Stadium der Voruntersuchung erhaltenen Gutachten des k. Medizinalkomites München dahin beurtheilt ist, daß sie einen bleibenden Nachtheil am Körper des Beschädigten zur Folge habe, und daß der hiedurch angezeigte Thatbestand eines Verbrechens durch den später, ebenfalls noch im Bereiche der Voruntersuchung abgegebenen, entgegengesetzten Ausspruch des Obermedizinalausschusses noch keineswegs beseitigt erscheint, vielmehr immer der Thatbestand eines Verbrechens in Frage bleibt;

d) endlich, daß diese Lage der Voruntersuchung für die hier obschwebende Kompetenzfrage maßgebend ist, da bei dem somit gegebenen Zusammentreffen der Vergehen mit einem Verbrechen nicht mehr die Prävention entscheidet, sondern dasjenige Untersuchungsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk — hier also Michach — die als Verbrechen indizirte That verübt wurde, wonach von selbst auch die Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes sich bestimmt.

Erk. d. OGH. v. 12. Sept. 1864 UB. Nr. 38.